



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/837 I
11.03.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-779

München
15.04.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Cemal Bozoğlu vom 10.03.2020 betreffend Verbindungen des mutmaßlichen Hanauer Attentäters nach Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Studienzeit des mutmaßlichen Hanauer Attentäters an der Universität Bayreuth vor?

zu 1.2.:

Hatte Tobias R. während seiner siebenjährigen Studienzeit in Bayreuth Kontakt zu rechten Burschenschaften oder rechtsextremen Gruppierungen?

zu 1.3.:

Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob es bereits während der Bayreuther Studienzeit Anzeichen für eine ernsthafte psychische Erkrankung von Tobias R. gab?

zu 2.1.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die beiden Strafanzeigen, welche der mutmaßliche Attentäter in den Jahren 2002 und 2004 bei der Bayreuther Polizei gestellt haben soll, weil er sich angeblich von Geheimdiensten verfolgt und überwacht fühlte?

zu 2.2.:

Welche Maßnahmen wurden von der zuständigen Polizeidienststelle nach den Anzeigen wegen ‚illegaler Überwachung‘ eingeleitet?

zu 2.3.:

Sind der Staatsregierung weitere Anzeigen des mutmaßlichen Hanauer Attentäters bei bayerischen Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften bekannt?

zu 3.1.:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Hintergründe der angeblich kurzzeitigen Anmietung einer Wohnung im Herbst 2019 in der Hofer Innenstadt durch den mutmaßlichen Hanauer Todesschützen?

zu 3.2.:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, warum laut Medienberichterstattung kurz nach der Vertragsunterzeichnung der Kontrakt durch Tobias R. wieder gekündigt wurde?

zu 3.3.:

Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden darüber, dass sich Tobias R. laut Medienberichterstattung in Hof im Umfeld von Shisha-Bars aufgehalten haben soll, um möglicherweise potenzielle Terrorziele auszukundschaften?

zu 4.1.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den fünfjährigen Aufenthalt von Tobias R. in München-Obermenzing?

zu 4.2.:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob Tobias R. während seines Aufenthalts in München Kontakt zu rechten Burschenschaften oder rechtsextremen Gruppierungen hatte (wenn ja, bitte auflisten zu welchen)?

zu 4.3.:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, warum Tobias R. seine Tätigkeit als Kundenberater bei der Münchener Niederlassung von Check 24 beendet hat?

zu 5.1.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Mitgliedschaft und die Aktivitäten von Tobias R. im Schützenverein der ‚Königlich privilegierten Hauptschützengesellschaft München 1406‘?

zu 5.2.:

Hat der mutmaßliche Todesschütze aufgrund seiner Betätigung als Sportschütze eine Waffenbesitzkarte beantragt und genehmigt bekommen?

zu 5.3.:

Mit welchen Waffen hat Tobias R. im Münchener Schützenverein trainiert?

zu 6.1.:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, welche Waffen sich legal im Besitz von Tobias R. befanden?

zu 6.2.:

Handelt es sich bei den aus der Waffenkarte von Tobias R. eingetragenen Waffen um die in Hanau verwendeten Tatwaffen?

zu 6.3.:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum dem mutmaßlichen Täter, trotz seiner vermutlich schweren psychischen Erkrankung, eine Waffenerlaubnis erteilt und verlängert wurde?

Die Fragen 1.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gegenständlichen Fragestellungen betreffen ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

zu 7.1.:

Sind den bayerischen Sicherheitsbehörden nach dem Attentat in Hanau mögliche Pläne für Nachahmungstaten in Bayern bekannt geworden?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 7.2.:

Hat die Staatsregierung nach den Morden in Hanau und den mutmaßlichen Nachahmungstaten in Stuttgart und Döbeln/Sachsen mit weiteren Angriffen auf Shisha-Bars, mögliche Schutzmaßnahmen für solche und ähnliche Orte in Bayern entwickelt (die einzelnen Maßnahmen bitte einzeln auflisten)?

Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen.

So wurden auch in Reaktion auf die Ereignisse von Hanau hierzu alle verfügbaren internen und externen Informationsquellen herangezogen, ausge- und bewertet sowie die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen berücksichtigt. Die Polizeipräsidien wurden darauf aufbauend angewiesen, unter Zugrundelegung der jeweils örtlichen Gefährdungslage im Einzelfall die Einleitung erforderlicher Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Zu Art, Umfang und Entwicklung der Schutzmaßnahmen kann keine Aussage getroffen werden, da alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen.

zu 7.3.:

Hält die Bayerische Staatsregierung nach den aktuellen Anschlägen und aufgrund der akuten rechtsextremen Terrorgefahr ein spezielles Schutzkonzept für Moscheen und andere besonders gefährdete Einrichtungen für erforderlich (bitte auflisten für welche Einrichtungen)?

Die Bayerische Polizei hat die Durchführung von Gefährdungsanalysen und von Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung bundesweiter Vorschriften standardisiert und wendet die entsprechenden Verfahrensweisen bei allen zu schützenden Objekten an, ohne dabei nach Religionen oder sonstigen Umständen zu unterscheiden.

Grundsätzlich kann hierzu ausgeführt werden, dass die Bayerische Polizei Schutzmaßnahmen generell auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung durchführt. Neben eigenen Erkenntnissen fließen in die Beurteilung der Gefährdungssituation auch Erkenntnisse anderer Behörden wie beispielsweise des Bundeskriminalamtes und der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes ein.

Die Schutzmaßnahmen und ihre Intensität richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten, der Symbolträchtigkeit einzelner (Gedenk-)Tage, der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig überprüft.

Der Beantwortung dieser Frage sind darüber hinaus Grenzen der Geheimhaltung gesetzt. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Ziffer 7.2 verwiesen werden.

zu 8.1.:

Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Ankündigung von Innenminister Horst Seehofer, weitere Verschärfungen im Waffenrecht für Sportschützen prüfen zu wollen?

Der Bundesgesetzgeber hat das Waffenrecht erst zum 20. Februar 2020 mit Blick auf Extremisten verschärft: Zum einen wurde die Regelunzuverlässigkeit strenger gefasst, so dass nunmehr bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung dazu führt, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit grundsätzlich zu verneinen ist. Zum anderen wurden die Waffenbehörden verpflichtet, bei

der Zuverlässigkeitsprüfung auch eine Auskunft des Verfassungsschutzes einzuholen (sog. Regelabfrage). Der Verfassungsschutz muss außerdem unaufgefordert gegenüber den Waffenbehörden nachberichten, wenn ihm neue Erkenntnisse vorliegen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gilt es nun abzuwarten, ehe weitere gesetzgeberische Schritte unternommen werden.

zu 8.2.:

Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass bei der persönlichen Eignungsprüfung für die Erteilung eines Waffenscheins zukünftig auch medizinische Gutachten bzw. psychologische Atteste hinzugezogen werden?

Das Waffengesetz enthält aktuell schon für die Waffenbehörden die Möglichkeit, die Vorlage medizinischer Gutachten im Rahmen der Eignungsprüfung zu fordern. Die Vorlage eines amts-, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Rahmen der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sogar verpflichtend vorgesehen, soweit insbesondere großkalibrigere Waffen betroffen sind. In den übrigen Fällen können die Behörden nach § 6 Abs. 2 WaffG amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Zeugnisse über die geistige oder körperliche Eignung verlangen, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Insofern bestehen etablierte Meldewege beispielsweise bei Unterbringungsverfahren aufgrund einer psychischen Störung.

zu 8.3.:

Wie viele Menschen sind seit dem Jahr 1990 in Bayern mit Waffen von Sportschützen getötet worden?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Merkmale „Schusswaffe mitgeführt/gedroht/geschossen“ bei der Tatausführung erfasst. Der Begriff „Schusswaffe“ ist dabei weiter gefasst, als im Waffengesetz definiert. Eine weitere Differenzierung nach den Besitzverhältnissen, z. B. Sportschütze erfolgt nicht. Eine Beauskunftung im Sinne der Fragestellung kann somit nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister